

Zei. Nr. 12.

Bestätigung.

~~Edl. H.~~ Sadowski Boguslaus. geboren im Jahre 1883....
heimatsberechtigt in... Ochotnica..... Bezirk Neumarkt....
ist am 16/11. 1914... zum Landstürmdienst eingerückt, wü.
de bei der Syerarbeitricung am 2. 2. 1915.... waffenunfähig
zu jedem Landstürmdienste ungeeignet: / klassifiziert
und am 2. / 2. 1915..... rückbeurlaubt.

Magstadt, am 2. Februar 1915.

L. Invalide



Die als „waffenunfähig“ befürdeten Landsturmpflichtigen haben auch weiterhin zu jedem anderen Landsturmdienste zu welcher Eignung besitzen verfügbar zu bleiben.

Sie unterstehen in allen bürgerlichen Verhältnissen sowie auch in Straf und polizeilichen Angelegenheiten den Zivilgerichten und Behörden.

Im Urlaubsort haben sie sich am Tage nach dem Eintreffen bei der Gemeindevorstellung zu melden und auch ihre Wohnung und einen etwaigen Wohnungswechsel anzuzeigen.

Der Wechsel des Urlaubsortes darf nur mit Bewilligung des Landsturmbezirkskommandos erfolgen. Bei unsern darüber nicht verfügenden politischen Bezirksbehörden des Urlaubsortes oder auch unmittelbar anzusuchen ist. Im neuen Urlaubsort sind die früher angeführten Meldungen bei der Gemeindevorstellung abermals zu erstatten.

Die etwaige Wiedereinberufung zur Landsturmdienstleistung erfolgt mittels Kundmachung, oder mittels einer auf den Namen lautenden Einberufungskarte. Mit dem Tage der Präsentierung ist der Landsturmpflichtige wieder den Militärgeetzen in Strafsachen und den Disziplinarvorschriften unterworfen.